



**ANORDNUNG ERSATZWahl EINES MITGLIEDES DER SEKUNDARSCHULPFLEGE
RÜMLANG - OBERGLATT SOWIE DES SEKUNDARSCHULPRÄSIDENTEN BZW. DER
SEKUNDARSCHULPRÄSIDENTIN FÜR DEN REST DER AMTSDAUER 2022 – 2026**

Für den aus der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt austretenden Sekundarschulpräsidenten Ulrich Haab ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 zu wählen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt (GO) ist die politische Gemeinde Rümlang wahlleitende Behörde. Die Wahl wird gemäss Art. 8 GO i.V. mit Art. 10 GO sowie nach §§48 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR; 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, 161.1) nach dem Verfahren der stillen Wahl durchgeführt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Rümlang oder Oberglatt hat (§23 GPR und Art. 6 Abs. 2 GO). Als Präsident bzw. als Präsidentin kann entweder ein bereits amtierendes Mitglied der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt oder die neu als Mitglied der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt vorgeschlagene Person vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **26. Februar 2025**, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang eingereicht werden. Zur Wahrung der Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Rümlang resp. Oberglatt unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können in der Gemeindeverwaltung (Präsidiales, 1. Stock) bezogen oder unter www.ruemlang.ch sowie unter www.sekro.ch heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im

amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag, 18. Mai 2025** ein **Wahlgang** statt. Die Wahl wird gemäss Art. 10 GO mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt. Sofern mehr Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Sofern die Behörde beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der allfällige **zweite Wahlgang** am **Sonntag, 6. Juli 2025**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis 28. Mai 2025, 16.30 Uhr, können beim Gemeinderat, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, Wahlvorschläge in Bezug auf einen möglichen 2. Wahlgang zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rümlang, 17. Januar 2025

Gemeinderat Rümlang